Beiblatt

zu EVM (B) BVB 214

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Kosten für Wasser- und Stromverbrauch trägt der AN. Der Verbrauch wird als Pauschale von der Nettoabrechnungssumme abgezogen. Die Pauschale für Wasser und Strom beträgt 0,3 % der Nettoschlussrechnungssumme.
10.2 Mit den angebotenen Einheitspreisen sind alle Aufwendungen für Lieferungen, alle Aufwendungen für Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe und alle sonstigen für eine sachgemäße Durchführung der Leistungen notwendigen Maßnahmen (gewerbespezifische Baustelleneinrichtung) abgegolten.
10.3 Die Einheitspreise des Angebotes sind Festpreise. Gleitklauseln sind nicht vereinbart.
10.4 Die Regelverjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre.
10.5 Für die ausgeschriebene Bauleistung gilt die Anwendung der VOB, Teile B + C in der zur Angebotsabgabe gültigen Fassung als vereinbart.
10.6 In die Gesamtleistung eingebundene Nachauftragunternehmer sind mit Angabe der Bauleistung bei Angebotsabgabe dem AG zu benennen. Die entsprechenden Nachweise der Subunternehmer zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind zu übergeben. Der überwiegende Anteil der Gesamtbauleistung hat der Bieter als Eigenleistung zu erbringen (VOB/B § 4 Punkt 8).
10.7 Versicherung (VOB/B § 7)
Der AG schließt keine Bauleistungsversicherung ab. Der AN hat eine eigene Bauleistungsversicherung abzuschließen, die das Bauherrenrisiko mit einschließt. Die Kosten für diese Bauleistungsversicherung sind in die Einheitspreise einzurechnen.
10.8 Baustelleneinrichtung
Dem AN werden unentgeltlich Lager- und Arbeitsplätze im Baustellenbereich überlassen. Weiter darüber hinausgehende Lagerflächen hat der AN zu beschaffen. Die Kosten sind durch die Einheitspreise abgegolten. Die Lager- und Arbeitsplätze können vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden und sind nach Benutzung durch den Auftragnehmer im ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
10.9 Baustellenordnung, Arbeits- und Gesundheitsschutz
Für dieses Bauvorhaben existiert eine allgemeine Baustellenordnung und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, die für alle Mitarbeiter der Auftragnehmer und deren Lieferanten gelten, soweit sie auf der Baustelle liefern und/oder tätig sind. Durch den AG ist für diese Baustelle ein Koordinator für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz verpflichtet worden, dessen spezifische Vorgaben durch den AN zu beachten sind.
10.101 Baustellenreinigung
Die Baustelle ist täglich vom AN zu reinigen. Bauabfälle und Verschmutzungen, sind zu entsorgen.
Wasser- und Baustromanschlüsse sind nicht vorhanden, soweit vom AN benötigt, sind diese durch den AN zu beschaffen.
10.11 Sicherheitsleistungen (§17 VOB/B)
Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
10.12 Vertragsstrafen (§11 VOB/B)
Wird die Vereinbarte Ausführungsfrist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, überschritten, so ist der AG berechtigt, ohne den Nachweis eines Schadens erbringen zu müssen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettogesamtauftragswertes je Kalendertag des Verzuges von Rechnungen des AN in Abzug zu bringen.
10.13 Rechnungsstellung
Die Rechnung ist in zweifacher Ausführung, schriftlich im Original und zusätzlich digital im PDF-Format an den Auftraggeber und Architekten/Bauüberwacher zu senden. Angabe Verwendungszweck: "Erweiterung der Kläranlage um ein Sozialgebäude und 2 LKW-Stellplätze, Neue Lindenstraße 50, 15326 Lebus"

ENDE DER WEITEREN BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN I